



Warum der Staat in Kultur investiert

Staatstheoretische und politische Hintergründe der staatlichen Kulturförderung

Recherchebericht

Eingereicht im Rahmen des Studienganges	CAS Strategisches Public Management EMBA Public Management
Vorgelegt von	Christian Zwinggi, Uster
Fachgebiet	Politik- und Verwaltungswissenschaften
Experte	Prof. Dr. Andreas Ladner, Lausanne
Datum des Einreichens	1. Oktober 2013
Beurteilung	6.0, hervorragend

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1. Einleitung	3
1.2. Fragestellung	3
1.3. Recherche	3
1.4. Zielformulierung	4
2. Begriffsdefinition	5
2.1. Kulturbegriff.....	5
3. Staatstheoretische Konzepte	6
3.1. Aristoteles	6
3.2. Liberalismus und Adam Smith.....	6
3.3. Voraussetzungen für den Staat nach Böckenförde.....	7
4. Geschichte der schweizerischen Kulturförderung	9
4.1. Gründung des Bundesstaats.....	9
4.2. Kulturpolitik	9
4.3. Meilensteine der Kulturpolitik des Bundes.....	10
4.4. Die Kulturprozentinitiative	11
4.5. Der Kulturförderungsartikel.....	11
4.6. Der Kulturartikel der neuen Bundesverfassung 2000	12
4.7. Kulturfördergesetz 2009.....	12
5. Kulturpolitik heute	13
5.1. Doppelte Subsidiarität	13
6. Fazit & Reflexion	14
7. Erklärung	15
8. Quellen	16
8.1. Literatur	16
8.2. Internet.....	16
8.3. Abbildungen.....	17
9. Anhang	17
9.1. Recherchenprotokoll.....	17
9.2. Gefundene, selektierte, aber nicht verwendete Quellen.....	19
9.3. Beurteilung Recherchebericht durch Prof. Dr. Andreas Ladner.....	21

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Einleitung

Seit der Gründung des Bundesstaates engagiert sich der Bund ohne gesetzliche Legitimation für Kultur. 1986 und 1994 lehnte das Volk zwei Kulturinitiativen ab. Trotzdem wurde 2000 der Kulturartikel in der revidierten Bundesverfassung aufgenommen.

1.2. Fragestellung

Der Recherchebericht soll die staatstheoretischen und politischen Grundlagen des staatlichen Kulturrengagements beleuchten:

- Warum fördert der Staat Kultur?
- Wie fördert der Staat Kultur?

1.3. Zielformulierung

Die Arbeit verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Beantwortung der beiden Fragen von 1.2.
- Erschliessung von mindestens acht hochwertigen Quellen.
- Grundlagen und Ansätze für eine allfällige Masterarbeit schaffen.

1.4. Recherche

Recherchiert wurde im Verzeichnis des Informationsverbunds IDS¹, im Archiv der NZZ, unter Google Scholar und direkt im Internet. Die Suche galt folgenden Bereichen:

1.4.1. Kulturdefinitionen

1.4.2. Staatstheorien:

- a. Aristoteles, als Basismodell der Staatstheorie.
- b. Adam Smith, «Wohlstand der Nationen»²
- c. Ernst-Wolfgang Böckenförde, «Der säkularisierte Staat (...)»

1.4.3. Geschichte des Bundesstaates

1.4.4. Kulturpolitik³

¹ aleph.unibas.ch

² Für die Fokussierung auf Smith sprachen drei Gründe: 1) Das liberale Gedankengut basiert auf einer Trennung zwischen Religion und Staat. (vgl. John Locke «Letter Concerning Toleration» und Begriffsdefinition 2.1/3.3) - 2) Bundesrat Couchepin definierte die Kulturpolitik des Bundes als liberal (27.1.2005 an der Tagung »Forum Kultur & Ökonomie« in Lausanne - 3) Das Subsidiaritätsprinzip entspricht dem liberalen Ideal, wonach ein staatliches Eingreifen dann legitim ist, wenn die private Initiative ausbleibt. (vgl. Casparis, Ingo (2009 S.44))

³ Zu dieser Frage wurden kaum Quellen gefunden, die vor 1975 verfasst wurden. Das Thema scheint erst in jüngerer Zeit für die Forschung von Interesse zu sein.

Insgesamt wurden mehr Quellen erschlossen, als verwendet werden konnten. Alle verwendeten und nicht verwendeten Quellen, sowie ein Rechercheprotokoll sind im Literaturverzeichnis und im Anhang aufgeführt. Die wichtigsten Quellen in der Reihenfolge ihrer Verwendung:

<i>Nr</i>	<i>Autor</i>	<i>Titel</i>
1	Brockhaus	Kultur, Aristotels,
2	Smith, Adams (1789)	Der Wohlstand der Nationen
3	Binswanger, Daniel (2007)	Wer nicht liberal ist, hebe die Hand
4	Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2007)	Der säkularisierte Staat – sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert
5	Thomä, Dieter (2009)	Auch die Wirtschaft lebt von Voraussetzungen, über die sie selbst nicht verfügt
6	Ladner, Andreas (2013)	Handbuch der öffentlichen Verwaltung
7	Clottu, Gaston (1975)	Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz
8	Bundesamt für Kultur (2012)	Geschichte der bundesstaatlichen Kulturförderung
9	Fleiner-Gerster, Thomas (1984)	Der Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen der Schweiz ⁴
10	Bundeskanzlei	Abstimmungsunterlagen
11	Pfändler-Oling, Brigitte (2010):	Die verfassungsrechtliche Grundlage der Kulturförderung im Bund

⁴ In Steiner/Grimm (1984. S.90 ff)

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Kulturbegriff

Gemäss Brockhaus⁵ stammt der Begriff Kultur aus dem lateinischen cultura (pflegen, bebauen, wohnen, ehren) und meint alles, was der Mensch geschaffen hat, was also nicht naturgegeben ist. Für eine engere Definition wird der Begriff an gleicher Stelle, in zwei Bereiche getrennt: in einen praktisch-materiellen Teil (Bebauung des Bodens, Gestaltung der Umwelt) und einen geistig-ideellen Teil (religiös-rituelle Praxis, Kultus, Kunst). Daraus resultiert schliesslich die Unterscheidung von Kultur und Barbarei und im deutschen Sprachraum seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts⁶ zwischen Kultur und Zivilisation⁷. Gerade letztere Aufteilung dürfte für die Schweiz bedeutend sein, da sich eine deutliche Unterscheidung des Begriffs in der französischen und deutschen Sprache ergibt.

Die meisten staatlichen Konzepte basieren auf den Definitionen der Unesco und des Europarates:

Unesco⁸: *«Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen, geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.»*

Europarat: *«Kultur ist alles, was es den Individuen erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbe zurechtzufinden, sowie alles, was dazu führt, dass der Mensch seine Situation besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können.»*

In beiden Definitionen kann eine politische Dimension erkannt werden. Es lassen sich zwei Funktionen ableiten, die für den Staat bedeutend sind:

1. Kultur als Element für Identität- und Zugehörigkeit.
2. Kultur als eine Grundlage für die politische Partizipation.

⁵ Brockhaus (2013)

⁶ Die Unterscheidung erfolgt im deutschsprachigen Raum also kurz nach der Gründung des Bundesstaates

⁷ vgl. Immanuel Kant: „Wir sind im hohen Grade durch Kunst und Wissenschaft cultivirt. Wir sind civilirt bis zum Überlästigen, zu allerlei gesellschaftlicher Artigkeit und Anständigkeit.“

⁸ UNESCO-Konferenzberichte, (1982, S. 121)

3. Staatstheoretische Konzepte

Das grundlegendste und wohl einfachste Staatskonzept beschreibt Georg Jellinek, in dem er den Staat durch das Vorhandensein der drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt⁹ definiert. Das Element des Volks ist im vorliegenden Kontext von besonderem Interesse. Brockhaus definiert den Begriff als «*Gruppe von Menschen, die sich als ideelle Einheit begreift, d. h. als eine durch gemeinsame Herkunft, Geschichte, Kultur und Sprache, zum Teil auch Religion verbundene Gemeinschaft*»¹⁰. Der Begriff wird in unterschiedlichem Kontext verwendet: «*auserwähltes Volk*», «*Gottes Volk*» oder «*wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern*»¹¹

3.1. Aristoteles

Bei Aristoteles ist gemäss Brockhaus der Staat die höchste Gemeinschaftsform. Er entsteht durch die Staaten bildenden Lebewesen (zoon politikon). Gegründet wird er durch den Bedarf an Kooperation. Als Staat (polis) gilt aber nur, was im Sinne der Überlebenssicherung autark ist und nach einem *guten Leben* der Bürger strebt. Die Polis ist eine Vereinigung von Freien, Ähnlichen oder Gleichgestellten und gilt als ungerecht, wenn sie nur dem Wohl der herrschenden Gruppierung und nicht dem Wohl aller dient.¹²

3.2. Liberalismus und Adam Smith

Das Konzept des Liberalismus ist allgegenwärtig in der politischen Diskussion¹³ und hat einen prägenden Einfluss auf die Entwicklung des helvetischen Nationalstaates. So basiert das Subsidiaritätsprinzip als zentrales Merkmal der Kulturförderung auf dem liberalen Ideal, wonach ein staatliches Eingreifen nur dann legitim ist, wenn die private Initiative ausbleibt.¹⁴ Auch die Konzepte des Gewährleistungsstaates oder des Public-Privat-Partnership entsprechen dem Ideal eines zurückhaltenden Staates.

Die Grundlagen des liberalen Gesellschaftsmodells liefern unter anderem die englischen Aufklärer Thomas Hobbes¹⁵ und John Locke¹⁶. Zentrale Elemente sind der Schutz von Privateigentum und die Religionsfreiheit. Letztere ist in der Interpretation von Daniel Binswanger «*der antidogmatische Glutkern aller liberaler Tradition*»¹⁷. In aller Kürze könnte man ableiten, dass der liberale Staat antitotalitär und säkularisiert ist.

Das Fundament des Liberalismus schuf im 18. Jahrhundert Adam Smith mit «*Der Wohlstand der Nationen*». Der schottische Moralphilosoph beschreibt darin, dass das eigennützig motivierte Tun und der Ehrgeiz des Einzelnen durch die Steuerung einer unsichtbaren Hand zum Wohlstand der ganzen Gesellschaft führt. Voraussetzung dafür ist unter anderem der freie Markt und das menschliche Streben nach gesellschaftlicher Anerkennung¹⁸. Markt will dabei durchaus als Ort der Moral verstanden werden. Smith

⁹ Jellinek (1900 zit. nach Ladner 2013, S.28)

¹⁰ Brockhaus (2013)

¹¹ vgl. Rütli-Schwur

¹² Brockhaus (2013)

¹³ Alle Bundesratsparteien beanspruchen den liberalen Begriff für sich: FDP (Wir Liberalen, das liberale Original seit 1848), CVP (liberal-sozial), SP (SP und die FDP sind beide im liberalen Gedankengut verankert, M. Leuenberger in NZZ vom 3.9.13) bis hin zur SVP (liberal-konservativ gemäss C. Blocher 8.3.2007)

¹⁴ Casparis (2009 S.44)

¹⁵ Thomas Hobbes setzt sich für das rationales Staatswesen ein

¹⁶ John Locke definiert Leben, Freiheit und Eigentum als Naturrechte

¹⁷ Binswanger (2007, S.26)

¹⁸ Gemäss Peter Schneider in einem Referat in Ittingen (2002) mit Bezug auf Heinz Dieter Kittsteiner: *Listen der Vernunft*, Frankfurt a.M. 1998 S. 69

Theorie trennt die Ökonomie nicht von der Moral, sondern leitet sie daraus ab.¹⁹ An den Staat werden auch bei Smith zentrale Aufgaben delegiert, *«die, obwohl für ein grosses Gemeinwesen höchst nützlich sind, ihrer ganzen Natur nach niemals einen Ertrag abwerfen, der hoch genug für eine oder mehrere Privatpersonen sein könnte»*. Dabei handelt es sich um die Landesverteidigung, das Justizwesen und öffentliche Einrichtungen und Ausgaben. Unter letzteren werden Ausgaben verstanden, die den Handel erleichtern (z.B. Strassen und Brücken), die Ausbildung fördern oder die Jugend erziehen: *«denn je gebildeter die Bürger sind, desto weniger sind sie Täuschungen, Schwärmerei und Aberglauben ausgesetzt, die in rückständigen Ländern häufig zu den schrecklichsten Wirren führen. Ausserdem ist ein aufgeklärtes und kluges Volk stets zurückhaltender, ordentlicher und zuverlässiger als ein unwissendes und ungebildetes»*²⁰.

Eine Forderung nach einem «Nachwächterstaat»²¹, wie er mit Verweis auf Smith gelegentlich gefordert wird, lässt sich aus den erwähnten Auszügen nicht ableiten. Hingegen gibt es Hinweise, dass bei Smith die Gesellschaft eine motivierende und moralische Reverenz für das individuelle Handeln darstellt, und dass sich die Qualität des Staates auch aus der Kompetenz seiner Bürger ergibt.

Vergleicht man Aristoteles und Smith, lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen. Beide gehen beim Staat von einer «Vereinigung von Freien» aus, die den «Wohlstand von vielen» ermöglichen. Dabei streben beide Konzepte letztlich nach dem «guten Leben» beziehungsweise nach «dem Leben in einer besseren Welt».

3.3. Voraussetzungen für den Staat nach Böckenförde

In der NZZ hat der Philosoph Dieter Thomä ausgeführt, dass die Demokratie und der Kapitalismus kein sich selbst regulierendes System ist und aktuell dabei sei, sich zu zerstören. Die Zersetzung begründet Thomä mit Schumpeter, wonach *«der Kapitalismus auf ein gelingendes soziales Leben angewiesen ist, das er nicht nebenbei aus dem Ärmel schütteln kann»*

Ernst Wolfgang Böckenförde hat die These erstellt²², wonach *«der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann»*²³. Der Staat hat sich von der Religion, welche für die politische Ordnung in Antike und Mittelalter bestimmend war, emanzipiert. Folglich hat er die *«societas perfecta»*²⁴ im Sinne von Aristoteles verloren.²⁵ Was verleiht aber dem säkularisiertem Staat seine Legitimität? Für Böckenförde leitet sich eine neue Rechtfertigung unter anderem aus den Menschenrechten ab, also aus den Freiheitsbereichen des Individuums gegenüber der staatlichen Gewalt^{26 27}. Eine staatliche Ordnung kann aber *«allein aus der Gewährleistung selbstbezogener individueller Freiheit nicht leben, ohne ein bestimmtes Wir-Gefühl vermittelndes einigendes Band, das dieser Freiheit voraus liegt. Dieses einigende Band (...) kann sich aus verschiedenen Quellen speisen (...) Für die Probleme des säkularisierten Staates sind zuzuförderst»*²⁸ *die kulturell-mentalen Faktoren bedeutsam»*²⁹.

¹⁹ Binswanger (2007, S.26)

²⁰ Smith (1789, S.667)

²¹ Ladner (2013, S.42) mit Verweis zu Linder 1983 und Gruner 1964

²² Anlässlich eines Vortrags, der am 26. Oktober 2006 in der Carl Friedrich Siemens Stiftung gehalten hat.

²³ Böckenförde (2007, S.8)

²⁴ Societas perfecta: Gemeinwesen, das alle Lebensbereiche der Menschen einbezieht

²⁵ Böckenförde (2007, S.12)

²⁶ Böckenförde (2007, S.18)

²⁷ Vgl. Verfassungsentwurf Deutschland von 1948: Der Staat ist um des Menschen will da, nicht der Mensch um des Staates willen.

²⁸ Im Original steht tatsächlich «zuzuförderst»: ein Druckfehler – oder wurde dem Namen des Verfassers Tribut gezollt?

²⁹ Böckenförde: Die Zukunft politischer Autonomie, zit. n. Böckenförde (2007, S.25)

Böckenförde erwähnt dabei die Religion und die Zivilreligion und verweist bei letzterem Begriff auf Rousseau³⁰. Die Zivilreligion meint eine Enthaltungsideologie für den Bestand des Gemeinwesens.³¹ *«Damit stellt sich die Frage nach der Kultur als gemeinsames, auch tragendes Ethos vermittelndes Band. In der Kultur wirken geistige Kräfte, mentale Gegebenheiten und Traditionen zusammen, formen sich zu habituellen Einstellungen und damit verbundenem Ethos. Solche Kultur (...) lebt im säkularisierten Staat in Freiheit und aus freien, auch spontanem Antrieb. (...) Gerade deshalb ist der säkularisierte Staat darauf verwiesen, vorhandene und gelebte Kultur zu stützen.»*³²

Thomä kondensiert in seinem NZZ-Artikel die Böckenförde-These auf: *«Der demokratische Staat ist auf Menschen angewiesen, die ihm zugetan sind. Dreht man diesen Befund um, dann wird aus ihm die böse Vision: Stell dir vor es gibt Demokratie und keiner geht hin»*³³

³⁰ vgl. Rousseau, J.J., Contract social, vorletztes Kapitel

³¹ Böckenförde (2007, S.28)

³² Böckenförde (2007, S.31)

³³ Thomä (2009)

4. Geschichte der schweizerischen Kulturförderung

4.1. Gründung des Bundesstaats

Die Gründung des modernen Bundesstaates erfolgte unter dem Eindruck des Sonderbundkrieges. Dem Wechsel vom Staatenbund zum Bundesstaat ging ein blutiger, auch religiös motivierter Bürgerkrieg voraus. Dieser Hintergrund mag zu den beiden wichtigen Charaktermerkmalen der Schweizer Kulturpolitik geführt haben, nämlich zur Kantonshoheit einerseits und zur jahrelang fehlenden Gesetzesgrundlage andererseits. Während man sich 1848 unter anderem für die Abschaffung der Zölle und eine zentrale Aussenpolitik einigen konnte, gab es für eine gemeinsame Kulturpolitik keine Mehrheit. Der moderne Bundesstaat basiert auf einem gemeinsamen Willen, und nicht auf einer gemeinsamen Kultur. Für ein «einig Volk» fehlte es an einer gemeinsamen Sprache, an einer einigenden Religion oder an verbindenden Werten und Mythen. In kultureller Hinsicht bleibt es also vorerst beim Staatenbund mit 23 verschiedenen Völkern bzw. Kantonen. Aus kultureller Sicht galt 1848: «La Suisse n'existe pas»³⁴ oder zumindest «pas encore»³⁵.

Der Politologe Andreas Ladner weist in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit der Bottom-up-Entstehung hin. Die Schweiz habe im Gegensatz zu anderen Ländern keine monarchische Vergangenheit und zentrale Staatsgewalt³⁶ gekannt. Für die Gründung des Nationalstaates mussten die einzelnen Kantone Kompetenzen abtreten. Die Zurückhaltung gegenüber einer Zentralisierung war deshalb gross.³⁷

Der junge Staat verfügte 1848 zwar über ein Staatsgebiet und über eine Staatsgewalt – das Staatsvolk³⁸ setzte sich aber wie ein Flickenteppich aus 23 unterschiedlichen Einheiten zusammen. Die grosse Herausforderung dürfte darin bestanden haben, die Kulturhoheit der Kantone zu respektieren und gleichzeitig eine nationale Identität zu entwickeln.

4.2. Kulturpolitik

Der Fribourger Staats- und Verwaltungsrechtsprofessor Thomas Fleiner-Gerster erklärte 1983 seinen ausländischen Kollegen die Schweizer Kulturpolitik wie folgt: «*Die Kulturhoheit der Kantone ist und bleibt deshalb der Eckpfeiler schweizerischer Bundesstaatlichkeit*“ (...) *Gleichzeitig versteht sich unser Bundesstaat auch als eine Nation, welche, unabhängig von den verschiedenen Sprachen, eine kulturelle Eigenständigkeit zu vertreten hat*»³⁹.

Das zentrale Dokument der modernen Kulturpolitik erschien aber bereits 1975: Der so genannte Clottu-Bericht «Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz»⁴⁰. Die erste Kulturinitiative des Bundes wird darin kurz nach der Gründung des Bundesstaates erwähnt: «*Bereits 1849 ergriff der Vorsteher des Departements des Innern, Bundesrat*

³⁴ «la Suisse n'existe pas» des Künstlers Ben Vautier zierte 1992 den Schweizer Pavillon bei der Weltausstellung in Sevilla und sorgte im Inland für Aufruhr.

³⁵ vgl. dazu auch Artikel 1 der alten Bundesverfassung. Dort wurde die Eidgenossenschaft definiert als «die durch den gegenwärtigen Bund vereinigte Völkerschaften der dreiundzwanzig souveränen Kantone» (zit n. Steiner, U. / Grimm D. (1984, S.90) . Die Rede ist also von Völkerschaften, während die Kantone explizit als souverän ausgewiesen werden.

³⁶ vgl. dazu die Kultur in den Nachbarländern Österreich oder Frankreich, welche über eine zentralistisch, monarchische Vergangenheit verfügen.

³⁷ Ladner (2013, S.24)

³⁸ vgl. Kapitel 3: Staatstheoretische Konzepte, Georg Jellinke

³⁹ Steiner, U. / Grimm D. (1984, S.91)

⁴⁰ Bericht einer Expertenkommission unter der Leitung von Gaston Clottu im Auftrag des Departements des Innern.

Franscini die erste Kulturinitiative: In einer handschriftlichen Notiz schlug er dem Bundesrat unter anderem vor, die Veranstaltung von Kunstausstellungen zu fördern, Vereinigungen zu subventionieren, die Herausgabe von Zeitschriften und den Ankauf von wertvollen Schriften zu erleichtern. Der Antrag wurde verworfen mit der Begründung, dass «die Kantone, die sich stets für die Förderung von Kunst und Wissenschaft eingesetzt haben, hier zuständig seien.»⁴¹

4.3. Meilensteine der Kulturpolitik des Bundes

Auf der Basis des Bundesamts für Kultur⁴² und mit Ergänzungen aus den Berichten von Clottu und Fleiner-Gerster werden folgend die wichtigsten Ereignisse in der nationalen Kulturpolitik aufgelistet.

1848	Gründung des Schweizerischen Bundesarchiv
1886	Massnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalern
1887	Massnahmen zur Förderung der Kunst
1890	Errichtung des Schweizerischen Landesmuseums
1894	Gründung der Schweizerische Landesbibliothek
1899	Erste Stipendien an Schweizer Künstler
1917	Massnahmen zur Förderung angewandter Kunst
1938	Schaffung der Arbeitsgemeinschaft «Pro Helvetia»
1942	Subventionen ins Tessin und die italienisch sprechenden Bündner Täler
1947	Hilfe an die Schweizerschulen im Ausland
1962	Filmgesetz
1965	Stipendiengesetz
1966	Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz
1975	Clottu-Bericht
1986	Ablehnung Kulturprozent-Initiative (doppeltes Ja)
1986	Beteiligung des Bundes an der Erhaltung der Kunstdenkmäler des Landes
1994	Ablehnung Kulturinitiative
1999	Revision Bundesverfassung, Artikel 69 (Kulturförderartikel)
2009	Kulturförderungsgesetz (KFG)
2011	Kulturbotschaft
2012	Das Kulturförderungsgesetz (KFG) tritt in Kraft

⁴¹ Clottu (1975, S.386)

⁴² Bundesamt für Kultur (2013)

4.4. Die Kulturprozentinitiative

Am 28. September 1986 lehnte das Volk die «Eidgenössische Kulturinitiative» ab⁴³. Die Initiative wollte einen eigenen Verfassungsartikel für die Kultur. Dieser sollte beginnen mit: «*der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen*». Für diese Aufgabe soll der Bund 1% der veranschlagten Gesamtausgaben einsetzen. Die Kulturhoheit sollte gemäss Initiative weiterhin bei den Kantonen bleiben.

Der Bundesrat sah zwar die Notwendigkeit eines Verfassungsartikels, ihm war die Initiative aber zu zentralistisch, zu wenig flexibel und zu starr in der Finanzierung⁴⁴. Er erarbeitete einen Gegenentwurf, wonach der Bund grundsätzlich bei der Erfüllung aller seiner Aufgaben die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen muss⁴⁵.

In der Diskussion wehrten sich vor allem die Kantone und warfen der Initiative vor, sie missachte das Primat der Kantone in der Kulturförderung.⁴⁶

4.5. Der Kulturförderungsartikel

1991 unterbreitete der Bundesrat einen neuen Vorschlag für einen Verfassungsartikel. An der Abstimmung vom 12. Juni 1994 wurde dieser zwar mit 51% knapp vom Volk angenommen, scheiterte aber am Ständemehr.

Der Artikel lautete:

Art. 27^{septies}

¹ Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das Verständnis der Bevölkerung für kulturelle Werte. Der Grundsatz der Subsidiarität bleibt dabei gewahrt.

² Der Bund kann Kantone, Gemeinden und Private in ihren Bemühungen um die Pflege des kulturellen Erbes, die Förderung kulturellen Schaffens und die Kulturvermittlung unterstützen. Er berücksichtigt dabei besonders die Anliegen wenig begünstigter Landesteile und Bevölkerungsgruppen.

³ Der Bund kann die kantonalen, kommunalen und privaten Bemühungen durch eigene Vorkehren ergänzen, namentlich:

- a. zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung;
- b. zur Pflege des kulturellen Austausches im Inland und mit dem Ausland.

Abb. 1, Initiativtext gemäss Bundesblatt Nr. 26 vom 6. Juli 1993

In der Vorlage wird die subsidiäre Rolle des Bundes deutlicher beschrieben. Auffallend ist die Erwähnung der Kantone, Gemeinden und Privaten⁴⁷. Das Bundesamt für Kultur wies darauf hin, dass in der Vorlage die identitätsstiftende Funktion der Kultur in lokaler, regionaler und auch in gesamtschweizerischer Hinsicht besonders betont sei. Der Bundesrat akzentuierte die Kultur und ihre Förderung als verbindendes Element innerhalb der Schweiz, die aus vier Sprachgruppen und mehreren Kulturgemeinschaften

⁴³ Die Initiative scheiterte aufgrund des noch herrschenden Verbots des doppelten Ja

⁴⁴ Bundeskanzlei (1986)

⁴⁵ analog zur Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäss Pfändler-Oling (2010, S. 167)

⁴⁶ Bundesamt für Kultur (2012)

⁴⁷ Pfändler-Oling, B. (2010, S.170)

zusammengesetzt sei.⁴⁸

In der Diskussion betonten die Befürworter die Klammerfunktion für den Staat. Die Grüne Nationalrätin Leni Robert sprach von «*Kultur ist wie tief wirkender Rostschutz, der die Zivilisation vor Rückfällen in die Barbarei bewahre*»⁴⁹ und Ständerat Andreas Iten (FDP) meinte, es sei richtig, dass Kultur Sache des Staates geworden sei und die Kulturförderung entpolitisiert worden sei.⁵⁰ Der Neuenburger Liberale Jean Cavadini argumentiert gegen eine Bundeskultur und formulierte die Angst, dass der Bund über seine Kompetenzen hinaus aktiv werden könnte⁵¹.

Unbestritten war der Handlungsbedarf des Bundes in der Ausbildung und sozialen Absicherung von Kunstschaffenden, in der steuerlichen Entlastung privater Kulturförderer und bei der Reorganisation der elektronischen Medien.

4.6. Der Kulturartikel der neuen Bundesverfassung 2000

Mit der Revision der Bundesverfassung von 1999 wurde die Verfassungsgrundlage dann endlich geschaffen.

Neben dem Artikel 69 ist die Gewährleistung der Kunstfreiheit (Art. 21) von grosser Bedeutung für das Verhältnis zwischen Staat und Kultur.⁵²

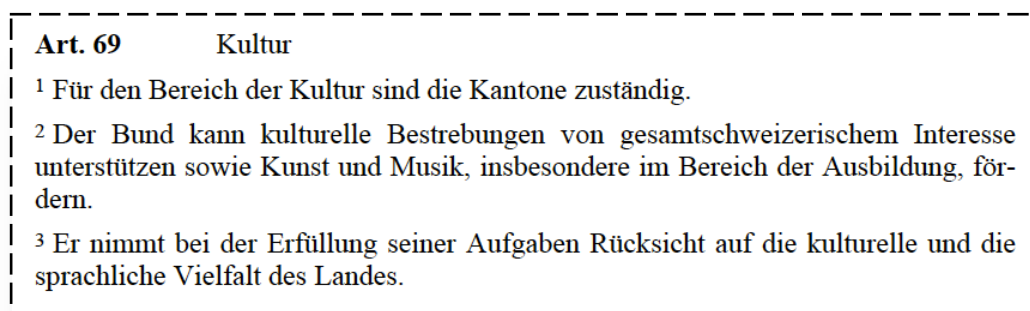


Abb. 2 Kulturartikel, gescannt aus Bundesverfassung

4.7. Kulturfördergesetz 2009

Für die Umsetzung der Verfassungsartikel wurde unter der Federführung des Bundesamtes für Kultur ein Bundesgesetz ausgearbeitet, welches am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

⁴⁸ Bundesamt für Kultur (2013)

⁴⁹ Lautenschütz (1993)

⁵⁰ Iten (1994)

⁵¹ Cavadini (1994)

⁵² Bundesamt für Kultur (2013)

5. Kulturpolitik heute

5.1. Doppelte Subsidiarität

Im historischen Abriss wird die Bedeutung der Kantonshoheit und der Subsidiarität für die Kulturförderung deutlich. Subsidiarität definiert Brockhaus als «*Grundsatz, dass eine gesellschaftliche oder staatliche Aufgabe soweit möglich von der jeweils unteren (kleineren) Einheit wahrgenommen wird. Erst wenn diese die Aufgabe nicht hinreichend zu erfüllen vermag, soll die nächst höhere Einheit sie wahrnehmen.*»⁵³ In Tat und Wahrheit existiert in der öffentlichen Kulturförderung eine «*doppelte Subsidiarität*»⁵⁴:

1. Ebene: Die Subsidiarität im Verhältnis zur Eigeninitiative und zur privaten Kulturförderung.
2. Ebene: Das Verhältnis zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.⁵⁵

Zur Subsidiarität in der ersten Ebene meint die Botschaft zur Kulturinitiative, dass in der offenen Gesellschaft, im freiheitlichen und demokratisch verfassten Staat das Schaffen, Vermitteln und Bewahren von Kultur zuerst Sache der Einzelnen und ihrer freien Zusammenschlüsse sei. Nur wenn ihre Kräfte nicht ausreichen, soll die öffentliche Hand helfen.⁵⁶

In zweiter Ebene soll die öffentliche Förderung da ansetzen, wo die Privatinitiative an ihre Grenzen stösst und im Stufenaufbau des Staates von unten nach oben erfolgen.⁵⁷ Diese Empfehlung hat bereits auch der Clottu-Bericht mit einem 4-Säulen Modell⁵⁸ gemacht. Pfändler-Oling⁵⁹ hat das Prinzip in einer Pyramide dargestellt:

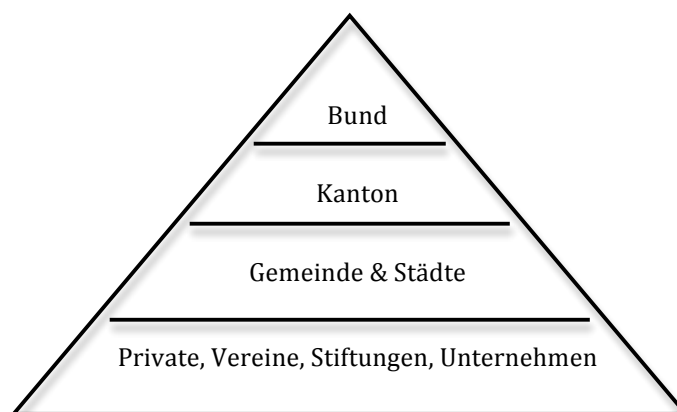


Abb. 3: Pyramide der Kulturpolitik nach Pfändler-Oling

⁵³ Brockhaus (2013)

⁵⁴ vgl. Botschaft Kulturinitiative, S.535, zit. n. Pfändler-Oling (2010, S. 143)

⁵⁵ Pfändler-Oling, (2010, S. 143)

⁵⁶ Pfändler-Oling, (2010, S. 143)

⁵⁷ Haltung der SKK (Schweizer Städte für Kulturfragen), Vernehmlassung zum KFG

⁵⁸ Clottu (1975, S.285)

⁵⁹ Pfändler-Oling, (2010, S. 144)

6. Fazit & Reflexion

Für die Eingangs formulierten Fragen konnten folgende Antworten abgeleitet werden:

1. Für den Staat gibt es grundlegende Argumente, weshalb er sich für Kultur engagieren kann. Er braucht ein „einig Volk“ (Klammerfunktion, einigendes Band, etc.) und fähige, bzw. vernünftige Bürger. Dies kann er unter anderem mittels gemeinsamer Kultur fördern. Relativierend ist anzumerken, dass Kultur wohl nicht das einzige Mittel zur Einigung einer Gruppe darstellt. So hatte die externe Bedrohung bei den beiden Weltkriegen⁶⁰ eine ebenso einigende Wirkung, wie die nationale Beteiligung an internationalen Sportwettkämpfen von Fussball-WM bis hin zum Skisport.
2. Dass der Staat Kultur fördert scheint unbestritten zu sein. In der Schweiz stellen sich mehr die föderalistische Fragen der Zuständigkeit: Bundeskultur oder Kantonskultur. Am ursprünglichen Prinzip «Dem Bund die Kanonen, die Kultur den Kantonen» hat sich dabei wenig geändert. Die Schweiz hat entschieden, bei einer Kantonskultur zu bleiben. Also nicht ein Volk und eine Kultur, sondern 26 Völker und 26 Kulturen. Kulturell also weiterhin eher Staatenbund als Bundesstaat.
3. Die Subsidiarität, bzw. doppelte Subsidiarität ist das wichtigste Charakteristikum der Schweizer Kulturpolitik. Aus ihr lassen sich für die öffentliche Kulturförderung folgende Prioritäten ableiten⁶¹:
 - a) Der Staat muss dafür sorgen, dass sich die Kultur oder im pluralistischen Sinn die Kulturen frei und ungehindert entfalten können⁶².
 - b) Der Staat unterstützt passiv private Initiativen, also z.B. die Bereitstellung von Infrastruktur oder die Reduktion von behördlichen Schranken. Ebenfalls der zweiten Priorität konnte die Förderung der Kulturvermittlung zugeordnet werden.
 - c) Der Staat unterstützt aktiv in Form von Finanzierungsbeiträgen oder Subventionen.
 - d) Der Staat setzt sich aktiv für ein Kulturangebot ein, überlässt die Ausführung aber Privaten. (z.B. mittels Ausschreibung)
 - e) Der Staat erbringt eigene kulturelle Leistungen, z.B. in Form eines Staatstheaters.

Weiter haben sich aus dem vorliegenden Bericht Anregungen ergeben, die in einer Master-Arbeit vertieft werden könnten.

1. Parteipolitik: Aus der Staatstheorie und in der Geschichte des Bundesstaates liessen sich Argumente finden, wonach Kulturförderung ein Anliegen der Liberalen sein könnte. Wie leiten sich die unterschiedlichen parteipolitischen Haltungen ab?
2. Bottom-up: Wo artikulieren sich in der Kulturlandschaft Unterschiede zwischen den Staaten mit monarchisch, zentralistischer Vergangenheit (z.B. Österreich, Frankreich) und der Schweiz mit ihrer Bottom-up-Entstehung.
3. Nicht erwähnt wurde im Bericht die weiteren Argumente einer staatlichen Kulturförderung, etwa aus Gründen des Standortmarketings (Optionsnutzen), der Wirtschaftsförderung (Umwegrentabilität, Kreativwirtschaft) oder der inneren Sicherheit (Opernhauskrawalle).

⁶⁰ Die Pro Helvetia wurde vor diesem Hintergrund ins Leben gerufen.

⁶¹ vgl. auch das NPM-Vier-Kreis-Modell des Bundes (NFB): Zentralverwaltung, FLAG, dezentrale Verwaltungen, privatrechtliche Unternehmen

7. Erklärung

Die Länge des vorliegenden Textes ab dem Inhaltsverzeichnis bis vor diesen Abschnitt beträgt exakt 3'000 Wörter.

Ich bestätige, die vorliegende Arbeit selbständig verfasst zu haben. Sämtliche Textstellen, die nicht von mir stammen, sind als Zitate gekennzeichnet und mit dem genauen Hinweis auf ihre Herkunft versehen. Die verwendeten Quellen (gilt auch für Abbildungen, Grafiken u.ä.) sind im Literatur- bzw. Quellenverzeichnis aufgeführt.

Uster, 1. Oktober 2013

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a unique, illegible mark.

8. Quellen

8.1. Literatur

- Binswanger, Daniel (2007): Wer nicht liberal ist, hebe die Hand, in: Das Magazin, 22.9.2007, S.26.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2007): Der säkularisierte Staat – sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, München, Carl Friedrich von Siemens Stiftung.
- Bundeskanzlei (1986): Volksabstimmung vom 28. September 1986 – Erläuterungen des Bundesrates, Bern
- Casparis, Ingo (2009): Positionen zur Privatisierungen – Wissenschaftliche und politische Einstellungen und ihre Bedeutung für das kommunale Handeln, Frankfurt am Main, Peter Lang.
- Cavadini, Jean (1994): Erwartungen, die nicht erfüllt werden können, in Neue Zürcher Zeitung, 19.4.1994, S. 23.
- Clottu, Gaston (Kommissionspräsident) (1975): Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz – Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik (Bericht im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern), Bern.
- Iten, Andreas (1994): Braucht der Bund einen Kulturförderungsartikel, in Neue Zürcher Zeitung, 20.4.1994, S.18.
- Ladner, Anderas / Chappelet, Jean-Loup / Emery, Yves / Knoepfel, Peter / Mader, Luzius / Soguel, Nils / Varone, Frédéric (Hrsg.) (2013): Handbuch der öffentlichen Verwaltung, Zürich, Verlag Neue Zürcher Zeitung
- Lautenschütz, Raul (1993): Nationalrat für einen Kulturförderungsartikel, in Neue Zürcher Zeitung, 19.03.1993, S. 21.
- Pfändler-Oling, Brigitte (2010): Die verfassungsrechtliche Grundlage der Kulturförderung im Bund, Basel, Helbing Lichtenhand Verlag
- Smith, Adams (1789): Der Wohlstand der Nationen, Herausgegeben und übertragen von Horst Claus Recktenwald (11. Auflage 2005), München, Deutscher Taschenbuch Verlag
- Steiner, Udo / Grimm Dieter (Hrsg.) (1984): Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer H42, Walter de Gruyter, Berlin, New York 1984
- Thomä, Dieter (2009): Auch die Wirtschaft lebt von Voraussetzungen, über die sie selbst nicht verfügt, in: Neue Zürcher Zeitung, 21.2.2009

8.2. Internet

- Bundesamt für Kultur (2012): Geschichte der bundesstaatlichen Kulturförderung, Online: <http://www.bak.admin.ch/themen/04128/04213/index.html> (Stand 3.8.2013)
- Bundesamt für Kultur (2012): Historischer Abriss zum KFG (BV 69) / PHG, Online: <http://www.bak.admin.ch/themen/04128/04132/index.html> (Stand 3.8.2013)
- Brockhaus (2012): Kultur, Online: <https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus/kultur#kultur-und-zivilisation> (Stand 07.09.2013)

8.3. Abbildungen

Abb1: Initiativtext, PDF-Auszug aus Bundesblatt Nr. 26 vom 6. Juli 1993

Abb2: Kulturartikel, gescannt aus Bundesverfassung

Abb3: Pyramide der Kulturpolitik nachgezeichnet aus Pfändler-Oling (2010)

9. Anhang

9.1. Rechercheprotokoll

Wann	Wo	Suchbegriff	Treffer	selektiert / verwendet
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kultur AND staat AND politik	69	keine Auswertung, zu viele religiösen Themen
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kulturförderung AND Grundlagen	10	Verworn, Max (1916) Böckenförde, E.W. (2007)
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kulturfoerderung AND Staat	6	Svejda Hirsch, Lenka (1998)
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kultur AND bundesverfassung		Henne am Rhy, Otto (1871) Schmid/Schott, Markus (2002):
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	subsidiarität AND kultur	0	
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	gewährleistungsstaat AND kultur	0	
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	staatsaufgabe AND kultur	2	
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kulturpolitik AND schweiz NOT religion	182	Bekmeier-Feuerhahn; Sigrd (2011) Böhler, Wolfgang (2011) Frauchiger, Urs (1995) Haselbach, Klein (2012) Hauser Claude (2010) Holenstein, Elmar (1998) Klein, Armin (2009) Melich Anna (1991) Pfister, Dieter (2000) Reich, Richard (1961) Schindler/Reichenau (1999) Weckerle, Christoph (2000)
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	Public Privat Partnership AND Berner FH Wirtschaft	3	Lienhard Andreas (2010)
6.9.13	http://aleph.unibas.ch	kulturförderung AND Gesetz	2	Pfändler-Oling, Brigitte (2010)

6.9.13	http://scholar.google.ch	Kulturförderung Staat		Fleiner-Gerster, Thomas (1984)
7.9.13	https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus	Kultur	1	Kulturdefinition
7.9.13	https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus	Aristotels AND Staat	1	Artistotels
7.9.13	https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus	Subsidiarität	1	Subsidiarität
7.9.13	https://fh-bern.brockhaus-wissensservice.com/brockhaus	Volk AND Staat AND Kultur	1	Volk
7.9.13	http://alt.genios.de/intranet/nzz	"säkular\$ Staat" + Böckenförde	17	Thomä, Dieter (2009)
7.9.13	http://alt.genios.de/intranet/nzz	Kulturartikel + Staat	28	Cavadini, Jean(1994) Baer, Claudia (1995) Baenninger, Alex (1994) Fischer, Boris (2005) Iten, Andreas (1994) Kedves, Alexandra (2000) Lautenschütz, Raul (1993)
8.9.13	http://www.bak.admin.ch			Clottu, Gaston (1975) Geschichte Kulturförd. Historisches KFG
19.9.13	Aleph.unibas.ch	Kulturpolitik Schweiz	182	
19.9.13	Aleph.unibas.ch	Kulturpolitik Schweiz 1900 – 1970	44	Pro Helvetia (1954) Heimatschutz (1906) (Zeitschrift)

9.2. Gefundene, selektierte aber nicht verwendete Quellen

- Badilatti, Marco (1998): Auf der Suche nach neuen Partnerschaften /Staatliche und private Kulturförderung in der Schweiz, in Neue Zürcher Zeitung, 18.4.1998, S.15.
- Baer, Claudia (1995): Schauplatz Texas/Der Staat und die Kultur/Beispielhafte Kulturförderung in Austin, in Neue Zürcher Zeitung, 8.2.1995, S.44.
- Baenninger, Alex (1994): Notwendige Ergänzung zur Kulturdiskussion, in Neue Zürcher Zeitung, 06.06.1994, S. 15.
- Bekmeier-Feuerhahn; Sigrid (Hrsg) (2011): Kulturmanagement und Kulturpolitik, in Jahrbuch für Kulturmanagement 2011, Bielefeld.
- Böhler, Wolfgang (2011): Kulturkampf im Bundeshaus – Kulturförderung zwischen Konkordanz, Kommerz und Kommissionen, Zürich, Helden.
- Ebker, Nikola. (19XX): Politische Ökonomie der Kulturförderung – Entwicklungen zwischen Staat, Wirtschaft und 3. Sektor, Bonn (*Kom CZ: Buch bestellt Uni Basel, aber nicht geliefert*).
- Frauchiger, Urs (1995): Anstiftung zur kulturellen Rauflost, Zürich, Ammann
- Fischer, Boris (2005): Lobbyieren für Kultur – Kulturschaffende brauchen Interessenvertretung, in: Neue Zürcher Zeitung, 8.6.2005, S.16.
- Fleiner-Gerster, Thomas (1984): Der Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen der Schweiz, in: Steiner, Udo/ Grimm, Dieter (Hrsg): Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, Berlin, Walter de Gruyter, S.90-96.
- Fohrbeck, Karla (1981): Kunstförderung im internationalen Vergleich – ein Bericht über Förderformen, Kunst-Fonds und Beispiele praktischer Unterstützung der Bildenden Kunst (002522703), Köln, DuMont Buchverlag.
- Haselbach, Dieter / Klein, Armin / Knüsel, Pius / Opitz, Stephan (2012): Der Kulturinfarkt: von allem zu viel und überall das Gleiche, München, Knaus.
- Hauser, Claude (Hrsg): Zwischen Kultur und Politik – Pro Helvetia 1939 bis 2009, Zürich, Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Henne am Rhyn, Otto (1871): Geschichte des Schweizervolkes und seiner Kultur von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leipzig, Otto Wigand.
- Holenstein, Elmar (1998): Kulturphilosophische Perspektiven – Schulbeispiel Schweiz – europäische Identität auf dem Prüfstand – globale Verständigungsmöglichkeiten, Frankfurt am Main, Suhrkamp
- Kedves, Alexandra M. (2000): Sklavenschiff Kultur?, in Neue Zürcher Zeitung, 20.03.2000 Nr.67 38
- Kein Autor (1993): Brot und Spiele – Kulturförderung, eine gemeinsame Aufgabe von Staat, Unternehmen und Mäzenen (Bericht von Symposium 23.-24. September 1993 im Gottlieb Duttweiler Institut, Rüschlikon, von BAK, Pro Helvetia, Migros).
- Klein, Armin (2009): Kulturpolitik – Eine Einführung, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pro Helvetia (1954): Kulturpolitik in der Schweiz – Förderung der Kultur durch Kantone und Schweiz
- Lautenschütz, Raul (1993): Kultur ist das Leben, in Neue Zürcher Zeitung, 19.03.1993.

- Pfister, Dieter (2000): Kultur und Markt – Kulturmarkt Schweiz im Spannungsfeld zwischen Kulturförderungszielen und Absatzmarktbedürfnissen (im Auftr. von: Bundesamt für Kommunikation, Biel), Basel.
- Meister, Urs (2012): Mehr Markt für den Service Public, Zürich, Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Melich, Anna (Hrsg) (1991): Die Werte der Schweizer (Vorw. von Flavio Cotti), Bern, Peter Lang
- Meyer, Martin (1996): Kultur als Verpflichtung (Auftrag der Jubiläumsstiftung der Schweizerischen Bankgesellschaft, Urs Rinderknecht), Zürich, Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Pommerehne, Werner W. / Frey, Bruno S. (1993): Musen und Märkte: Ansätze einer Ökonomie der Kunst, München, Verlag Franz Vahlen.
- Reich, Richard (1961): Liberale Kulturpolitik, in: Schriften der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz; Nr. 100, Biel
- Schindler, Anna / Reichenau Christoph (1999): Zahlen bitte! – Kulturbericht 1999_ Reden wir über eine schweizerische Kulturpolitik, (Bericht im Auftrag des Bundesamts für Kultur), Bern
- Schmid, Gerhard; Schott, Markus (2002): Kommentar zu Art. 62 - 67 BV (Bildung, Forschung und Kultur), in: Die schweizerische Bundesverfassung, S. 751-785, Zürich.
- Svejda Hirsch, Lenka (1998): Kulturförderung – neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Kultur und Staat am Beispiel des Basler Museumsprojektes "Wohl & Sein" , Basel, Schwabe.
- Verein PPP Schweiz (Hrsg.): Gesetzgeberischer Handlungsbedarf PPP in der Schweiz, 2007
- Verworn, Max (1916): Die biologischen Grundlagen der Kulturpolitik – Eine Betrachtung zum Weltkriege, Jena, Gust. Fischer.
- Weckerle, Christoph (2000): Die Rolle von Kultur und Kulturpolitik in den schweizerischen Aussenbeziehungen – Studie im Rahmen des NFP "Aussenpolitik", Bern, Schweizerischer Nationalfonds
- Wild, Max (1979): Der Staat als Träger der Kulturförderung am Beispiel des Kantons Solothurn, in: Verwaltungs-Praxis – 33, Nr. 5, S.11-13.
- Zembylas, Tasos (Hrsg) (2005): Der Staat als kulturfördernde Instanz, Wien, Studien Verlag.



Beurteilung Recherchebericht

Name, Vorname	Zwinggi, Christian
Titel	Warum der Staat in Kultur investiert. Staatstheoretische und politische Hintergründe der staatlichen Kulturförderung
Fach	Politik- und Verwaltungswissenschaften
Referent	Prof. Dr. Andreas Ladner

Kriterium	Beurteilung			Kommentar
	Hervor- ragend	genü- gend	ungenü- gend	
1. Die Fragestellung ist allgemeinverständlich beschrieben und es werden klare Ziele für die Arbeit gesetzt.	X□□□□		□	Die Fragestellung ist klar und deutlich: Warum fördert der Staat Kultur und wie fördert er Kultur? Eine solche Fragestellung eignet sich ausgezeichnet für einen Recherchebericht.
2. Das Rechercheverfahren ist dargelegt und zeigt hohe Kompetenz in der Anwendung aktueller Recherchiertechniken.		X	□	Die Recherchearbeit ist sehr gut dokumentiert. Es werden die zentralen Datenbanken durchgearbeitet und das Rechercheprotokoll zeigt auf, welche Abfragen zu wie vielen Treffern geführt haben.
3. Die Recherche ist thematisch breit , aber nicht ausufernd und beinhaltet eine internationale Perspektive.	□X□□□		□	Die Recherche ist breit und umfassend, geht aber dennoch ganz gezielt dort in die Tiefe, wo es für die Beantwortung der Fragestellung notwendig ist. Die wichtigsten bestimmenden Faktoren werden bearbeitet.
4. Die Darstellung des aktuellen Forschungsstandes ist leicht verständlich .	X□□□□		□	Forschungsstand und Rechercheziele werden sehr kompetent dargestellt. Die Meilensteine der Herausbildung der Kulturpolitik des Bundes werden in einer Tabelle zusammengefasst.
5. Der Text beinhaltet eine substantielle Eigenleistung resp. kritische Auseinandersetzung.	X□□□□		□	Ausgesprochen interessanter und lesenswerter Text, der uns von den Kulturdefinitionen über die Staatstheorien und die Herausbildung des Bundesstaates zur aktuellen Kulturpolitik führt.
6. Die Arbeit wurde im Wesentlichen selbständig verfasst. Die Arbeit ist formal korrekt. Das Minimum an verarbeiteten Quellen ist erfüllt.		X	□	Alle Vorgaben erfüllt
Gesamtbeurteilung	6 5½ 5 4½ 4 X□□□□		<4 □	Der Bericht ist ungenügend sobald ein einziges Kriterium mit "ungenügend" bewertet wird. Bei Ablehnung werden Angaben zur erforderlichen Nachbesserung beigelegt.

Zürich, 12.10.2013

Datum

Unterschrift



Stärken der Arbeit

- Gute Fragestellung
- Inhaltlich sehr interessant, die zentralen Bestimmungsfaktoren (Staatsverständnis, Entwicklung der Bundesaufgaben, Notwendigkeit einer gemeinsamen Kultur, usw.) sind sehr gekonnt verknüpft
- Die „Geschichte“ hat einen roten Faden

Verbesserungspotential

- Man könnte allenfalls noch etwas deutlicher machen, wie es in anderen Ländern aussieht
- Für eine Masterarbeit müssten die verschiedenen Fragen verstärkt auf der Basis von unterschiedlichen Quellen und aus einer reflektierten, kritischen Distanz diskutiert werden.